

# **Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000**

S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Knoten Raasdorf - Am  
Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern),  
Antrag auf Projektänderung vom 30. Juni 2025 (Rodungsbewilligung)

Fachgebiet

## **Forstwirtschaft und Wildökologie**

Fachgutachterliche Stellungnahme zur

### **Projektänderung Rodung zusätzlicher Flächen**


DI Martin Kühnert

Ziviltechniker für Forstwirtschaft

Allg. beeid. und gerichtl. zert. Sachverständiger

Wien, im Oktober 2025

Im Auftrag von

 Bundesministerium  
Innovation, Mobilität  
und Infrastruktur

<b>Inhalt1 .....</b>	<b>Beschreibung und fachgutachterliche</b>
<b>Bewertung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen .....	4
1.1.1 Antrag .....	4
1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage .....	4
1.1.3 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung .....	4
1.1.4 Rodungszweck .....	5
1.1.5 Rodungsausmaß .....	5
1.2 Fachspezifischer Befund .....	5
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen .....	6
<b>2 Beantwortung der Behördenfragen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen .....	8
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	8
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien .....	9
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	9
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten .....	10
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	10
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen .....	10
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	10
<b>3 Forsttechnisches Gutachten - Ergänzung .....</b>	<b>12</b>
Fachgutachterliche Stellungnahme .....	12

# 1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

## 1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

### 1.1.1 Antrag

Die Projektwerberin stellt für das Vorhaben "S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)" mit Schreiben vom 30.06.2025 den Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 24g Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000 iVm §§ 17 ForstG: "Projektänderung Rodung zusätzlicher Flächen".

### 1.1.2 Genehmigtes Vorhaben und Ausgangslage

Das Vorhaben "S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)" wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 06.07.2018 nach dem UVP-G 2000 sowie dem Forstgesetz 1975, dem BStG 1971 und dem WRG 1959 (GZ. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018) genehmigt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.2020 (W248 2205132-1/163E) erlangte der Bescheid der UVP-Behörde Rechtskraft.

Darüber hinaus liegen nachstehende Bewilligungen vor:

- Naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes der NÖ LRG RU4-U-642/024-2019 vom 19. Juni 2019 und dem BVwG Erkenntnis W248 2222362-1/61E vom 24.11.2023
- Naturschutzrechtliche Bewilligung, Bewilligung gem. Wr. Baumschutzgesetz, GZ 524314/2021 der Wiener Landesregierung vom 18. Mai 2021 und dem BVwG Erkenntnis W248 2245552-1/71E vom 06.02.2024.

### 1.1.3 Kurzbeschreibung und Begründung der Änderung

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einlage 1: Umweltbericht - Forstrechtliches Einreichoperat - Bewertung iSd UVP-G, September 2025
- Antrag der ASFINAG auf Änderungsgenehmigung vom 30.06.2025

Im Zuge einer Neukartierung zur Ermittlung des aktuellen Baumbestandes im Projektgebiet im Oktober 2024 wurde eine Fläche im Projektgebiet innerhalb der Betriebsumhüllenden festgestellt, die mittlerweile einen verdichteten bis geschlossenen Baumbestand aufweist. Diese als Neubewaldung eingeordnete Fläche umfasst ein Ausmaß von rund 2.150 m<sup>2</sup>

Die Fläche befindet sich östlich anschließend an die bereits forstrechtlich genehmigte „Rodungsfläche 4“ (Grundstück 453, KG 01654, Essling, Eigentümer: Stadt Wien, Rathaus, 1082).

### 1.1.4 Rodungszweck

Die gegenständliche Fläche (Rodungsfläche) liegt im geplanten Trassenbereich der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl, Spange Seestadt Aspern. Die Rodung ist somit für die Errichtung und den Betrieb dieser Straßenanlage erforderlich. Es wird auf das öffentliche Interesse am Rodungszweck hingewiesen (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 Forstgesetz bzw. Ausführungen im UVP-Bescheid).

### 1.1.5 Rodungsausmaß

Dauernde Rodung				
KG	Gst. Nr.	EZ	Eigentümer	Fläche [m2]
1654 Eßling	453	437	Stadt Wien ADR: Rathaus 1082	2.150

## 1.2 Fachspezifischer Befund

### Forstwirtschaft

Der gegenständliche, durch Naturverjüngung aufgekommene Waldbestand wird lt. Umweltbericht durch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Walnuss (*Juglans regia*), Steinweichsel (*Prunus mahaleb*), Mirabelle (*Prunus domestica* subsp. *syriaca*) sowie Zitterpappel (*Populus tremula*) gebildet. Zum Zeitpunkt des UVP-Verfahrens trafen die

forstgesetzlichen Kriterien für eine Waldeigenschaft auf die gegenständliche Fläche noch nicht zu. Zwischenzeitlich hat der Bewuchs - wie vom Sachverständigen der örtlichen Forstbehörde festgestellt - eine Höhe und einen Überschirmungsgrad erreicht, der für eine Waldeigenschaft nach ForstG ausreichend ist.

Die Waldfunktionsfläche Nr. 30, in welcher die gegenständliche Waldfläche liegt, ist im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan für Wien (2. Revision 2016) mit einer geringen Wertigkeit der Schutzfunktion und einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrts- und der Erholungsfunktion ausgewiesen (Waldfunktionsfläche Nr. 30, WEP-Kennziffer 133).

Die Angaben im Umweltbericht und im Waldentwicklungsplan konnten für die gegenständliche Waldfläche im Zuge eines Lokalausweises am 28.08.2025 bestätigt werden.

Da die gegenständliche Fläche im Trassenbereich der S 1 - Spange Seestadt liegt, ist zusätzlich zur bereits genehmigten Dauerrodungsfläche von 49.338 m<sup>2</sup> eine dauernde Rodung in einem Ausmaß von 2.150 m<sup>2</sup> erforderlich. Die zusätzliche Rodung wird durch eine im Änderungsprojekt (Genehmigungsantrag, Seite 3) enthaltene Ersatzaufforstung im Ausmaß von 0,215 ha im 22. Wiener Gemeindebezirk vollständig kompensiert.

### **Wildökologie**

Bei der gegenständlichen Fläche handelte es sich bereits im UVP-Verfahren um eine verbuschende Fläche, die als Einstand für Wildtiere dient. Die "Weiterentwicklung" zu einer Waldfläche im Rechtssinn ändert nichts an der wildökologischen Bedeutung der Fläche. Der Verlust der verbuschenden Fläche wurde bereits im UVP-Verfahren bewertet.

## **1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Forstwirtschaft**

Für die Verwirklichung der S 1 Spange Seestadt wurde die folgende beantragte Waldflächeninanspruchnahme im UVP-Verfahren genehmigt:

- |   |                       |               |
|---|-----------------------|---------------|
| • befristete Rodungen im Gesamtausmaß von | 9.352 m <sup>2</sup>  | (ca. 0,94 ha) |
| • dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von   | 49.338 m <sup>2</sup> | (ca. 4,93 ha) |

- Gesamtrodungsfläche 58.690 m<sup>2</sup> (ca. 5,87 ha)

Die Waldflächeninanspruchnahme für das Vorhaben S 1 Spange Seestadt wurde im UVP-Verfahren im UVP-Teilgutachten Nr. 12 "Forstwirtschaft und Wildökologie" als "vertretbar" bewertet.

Die beantragte zusätzliche dauernde Rodung im Ausmaß von 2.150 m<sup>2</sup> beträgt rd. 4,4 % der genehmigten Dauerrodung bzw. rd. 3,7 % der genehmigten Gesamtrodung und führt zu keinen geänderten Umweltauswirkungen gegenüber dem UVP-Verfahren. Die zusätzlichen Rodungen sind als geringfügig einzustufen und ändern nichts an der Gesamtbewertung "vertretbar". Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß der zusätzlichen Rodungen (2.150 m<sup>2</sup>) sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wald zu erwarten.

### **Wildökologie**

Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es zu keinen zusätzlichen Beanspruchungen von Wildlebensräumen, da die zum Zeitpunkt des UVP-Verfahrens verbuschende Fläche eine gleich hohe Wertigkeit aufwies, wie die zwischenzeitlich zu Wald im Rechtssinn gewordene gegenständliche Rodungsfläche. Es kommt auch zu keinen zusätzlichen Trennwirkungen durch Barrieren, das sich das Projekt selbst und die Grundbeanspruchung durch die zusätzlichen Rodungen nicht verändern.

Die im UVP-Teilgutachten "Forstwirtschaft und Wildökologie" vorgenommen Bewertung der Auswirkungen als "geringfügig" wird durch die zusätzlichen Rodungen nicht verändert.

## 2 Beantwortung der Behördenfragen

### 2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§24g Abs. 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

#### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

##### **Forstwirtschaft**

Die beantragte zusätzliche dauernde Rodung im Ausmaß von 2.150 m<sup>2</sup> beträgt rd. 4,4 % der genehmigten Dauerrodung bzw. rd. 3,7 % der genehmigten Gesamtröschung und führt zu keinen geänderten Umweltauswirkungen gegenüber dem UVP-Verfahren. Die zusätzlichen Rodungen sind als geringfügig einzustufen und ändern nichts an der Gesamtbewertung "vertretbar". Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß der zusätzlichen Rodungen (2.150 m<sup>2</sup>) sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wald zu erwarten.

Die beantragten Änderungen widersprechen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht. Die gegenständlichen Projektänderungen berühren zwar Schutzgüter des UVP-G 2000 (im konkreten Wald); die integrative Betrachtung des Projektes wird jedoch nicht berührt. Mit den Änderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wald zu erwarten, womit die integrative Gesamtbewertung nicht verändert wird.

##### **Wildökologie**

Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es zu keinen zusätzlichen Beanspruchungen von Wildlebensräumen und zu keinen zusätzlichen Trennwirkungen. Die

bloße rechtliche "Weiterentwicklung" einer verbuschenden Fläche zu Wald im Rechtssinn und die damit einhergehende Notwendigkeit einer forstrechtlichen Bewilligung haben keinen Einfluss auf die Qualität des Wildlebensraums, dessen Beanspruchung bereits im UVP-Verfahren geprüft und genehmigt wurde.

Die beantragten Änderungen widersprechen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht. Die gegenständlichen Projektänderungen berühren jagdbares Wild als Schutzgut des UVP-G 2000 nicht; die integrative Betrachtung des Projektes wird nicht berührt. Mit den Änderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut jagdbares Wild zu erwarten, womit die integrative Gesamtbewertung nicht verändert wird.

## **2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien**

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden, und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

#### **Forstwirtschaft**

Für die Rodung von Waldflächen gibt es keine fachlich allgemein anerkannten Irrelevanzkriterien. Allenfalls könnte man den Schwellenwert nach § 17a ForstG 1975 idGF für eine anmeldepflichtige Rodung (1.000 m<sup>2</sup>) als eine Art Kriterium für ein fachlich irrelevantes Rodungsausmaß heranziehen. Dieses "Irrelevanzkriterium" wird durch die gegenständliche zusätzliche Rodung (2.150 m<sup>2</sup>) überschritten, weswegen die zusätzlichen Rodungen auch nicht als "irrelevant" sondern als "geringfügig" bewertet wurden. Da die gegenständliche zusätzliche Rodung an der Gesamtbewertung der Auswirkungen nichts ändert, liegt auch keine unzulässige mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien vor.

#### **Wildökologie**

Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es zu keinen zusätzlichen Beanspruchungen von Wildlebensräumen und zu keinen zusätzlichen Trennwirkungen. Die

bloße rechtliche "Weiterentwicklung" einer verbuschenden Fläche zu Wald im Rechtssinn und die damit einhergehende Notwendigkeit einer forstrechtlichen Bewilligung haben keinen Einfluss auf die Qualität des Wildlebensraums, dessen Beanspruchung bereits im UVP-Verfahren geprüft und genehmigt wurde.

## **2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten**

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

Mit den eingereichten Projektänderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

## **2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen**

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

### **Fachgutachterliche Stellungnahme**

Die gegenständlichen zusätzlichen Rodungsflächen befinden sich im Bereich der genehmigten dauernden Grundbeanspruchungen. Eine forstrechtliche Bewilligung ist nur deshalb erforderlich, da eine an die genehmigte Rodungsfläche auf Grundstück Nr. 453, EZ 437, KG 01654 Essling angrenzende - zum Zeitpunkt der UVP-Genehmigung - verbuschte Fläche durch natürliche Sukzession zwischenzeitlich zu Wald im Rechtssinn geworden ist. Diese Fläche befindet sich - ebenso wie die bereits genehmigte Rodung auf diesem Grundstück - im Eigentum der Stadt Wien, 1082 Rathaus.

Auf dem Grundstück Nr. 453 lasten lt. Grundbuchsauszug vom 23.06.2025 Dienstbarkeiten für eine Erdgas-Hochdruckleitung und für eine Gasdruckregelanlage für die Stadt Wien (Wiener Stadtwerke - Gaswerke).

Im 40 m-Umkreis (deckungsschutzberechtigte Waldanrainer) befinden sich keine nachbarlichen Waldflächen.

Gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren sind keine neuen Parteien betroffen. Die Eigentümerin des Rodungsgrundstücks (Stadt Wien) ist durch die Projektänderung anders betroffen als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren), und zwar durch zusätzliche Rodungen von Wald im Ausmaß von 2.150 m<sup>2</sup>.

# 3 Forsttechnisches Gutachten - Ergänzung

## Fachgutachterliche Stellungnahme UVP-Genehmigte Rodungen

Für die Verwirklichung der S 1 Spange Seestadt wurde die folgende beantragte Waldflächeninanspruchnahme im UVP-Verfahren genehmigt:

- befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 9.352 m<sup>2</sup> (ca. 0,94 ha)
- dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 49.338 m<sup>2</sup> (ca. 4,93 ha)
- Gesamtrodungsfläche 58.690 m<sup>2</sup> (ca. 5,87 ha)

Die Waldflächeninanspruchnahme für das Vorhaben S 1 Spange Seestadt wurde im UVP-Verfahren im UVP-Teilgutachten Nr. 12 "Forstwirtschaft und Wildökologie" als "vertretbar" bewertet.

### Beantragte Rodungen

Für die gegenständliche Projektänderung wurden folgende zusätzlichen Rodungen beantragt:

Dauernde Rodung				
KG	Gst. Nr.	EZ	Eigentümer	Fläche [m2]
1654 Eßling	453	437	Stadt Wien ADR: Rathaus 1082	2.150

### Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Die Wald funktionsfläche Nr. 30, in welcher die gegenständliche Waldfläche liegt, ist im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan für Wien (2. Revision 2016) mit einer geringen

Wertigkeit der Schutzfunktion und einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrts- und der Erholungsfunktion ausgewiesen (Waldfunktionsfläche Nr. 30, WEP-Kennziffer 133).

Die aktuellen Waldfunktionen der von den zusätzlichen Rodungen betroffenen Flächen entsprechen den Ausweisungen im WEP. Aufgrund der geringen Waldausstattung und der Lage der Waldflächen am Rand einer Millionenstadt ist eine hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion (v.a. für den Klimaausgleich) und eine hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion jedenfalls gegeben.

Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung im Bereich der beantragten Rodungsfläche in **besonderem öffentlichem Interesse** gelegen (Rodungserlass des BMLRT idF 2020).

### **Öffentliches Interesse am Rodungszweck**

Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs, der als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG idGF anzusehen ist.

Das öffentliche Interesse am Rodungszweck wurde in den UVP-Einreichunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert.

### **Auswirkungen auf die Waldausstattung**

Die beantragte zusätzliche dauernde Rodung im Ausmaß von 2.150 m<sup>2</sup> beträgt rd. 4,4 % der genehmigten Dauerrodung bzw. rd. 3,7 % der genehmigten Gesamtröschung und führt zu keinen geänderten Umweltauswirkungen gegenüber dem UVP-Verfahren.

Die Waldausstattung bezogen auf die WEP-Funktionsfläche 30 in Wien wird durch die befristeten und dauernden Rodungen (inklusive der zusätzlichen Rodungen insgesamt rd. 6,05 ha) zwar (vorübergehend) um rd. 7 % verringert, die Waldausstattung durch das Vorhaben im gesamten Projektraum jedoch insgesamt mit rd. 2 % nur geringfügig vermindert. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen (Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen, Ersatzaufforstungen zur Kompensation der Dauerrodungen) nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Wiederbewaldungen der befristeten Rodungsflächen und der Ersatzaufforstungen im Ausmaß der Dauerrodungsfläche kommt es durch die geplanten Rodungen zu keiner nachhaltigen Abnahme der Waldausstattung.

### **Auswirkungen auf die Waldfunktionen**

**Schutzfunktion:** Da die von den zusätzlichen Rodungen betroffene Waldfläche nur eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion aufweist, sind keine relevanten Auswirkungen durch den dauernden Entfall der Schutzfunktion auf dieser Fläche zu erwarten.

Die **Wohlfahrtsfunktion** des Waldes (Wirkungen auf Wasserhaushalt, Klima und Luftqualität) wird durch die genehmigten Rodungen von 5,87 ha (davon 4,93 ha dauernde Rodungen) und die zusätzlichen Dauerrodungen von rd. 0,22 ha in der Bauphase und zu Beginn der Betriebsphase in der ohnehin waldarmen Umgebung im Wiener Teilbereich um bis zu 7% (im Schnitt des gesamten Bezugsraums um 2%) vermindert, was (ohne Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen) vertretbaren Auswirkungen entspricht. Durch die beantragten zusätzlichen Rodungen kommt es zu keinen geänderten Auswirkungen gegenüber dem genehmigten UVP-Vorhaben. Anzumerken ist, dass nach Ende der Bauphase durch die vorgesehenen Maßnahmen (Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen, Ersatzaufforstung zur Kompensation der Dauerrodungen) die Wohlfahrtswirkung des Waldes mit zunehmendem Aufwachsen der Bestände in vollem Umfang wiederhergestellt wird.

Die **Erholungsfunktion** des Waldes wird weder durch die jeweils kleinflächigen einzelnen Rodungen für das genehmigte Vorhaben noch durch die kleinflächige zusätzliche Rodung beeinträchtigt.

### **Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände**

Für die an die zusätzliche Rodung angrenzende Waldfläche wurde bereits im UVP-Verfahren eine dauernde Rodung genehmigt. Durch die beantragte Projektänderung ergeben sich daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände.

### **Deckungsschutz**

Im 40 m-Umkreis (deckungsschutzberechtigter Waldanrainer) befinden sich keine nachbarlichen Waldflächen.

### **Ersatzaufforstung**

Die zusätzliche Rodung wird durch eine im Änderungsprojekt (Genehmigungsantrag, Seite 3) enthaltene Ersatzaufforstung im Ausmaß von 0,215 ha im 22. Wiener Gemeindebezirk vollständig kompensiert.

### **Auflagenabänderung**

Die Bescheidaufgabe 12.14 ist aufgrund der zusätzlichen dauernden Rodung von 2.150 m<sup>2</sup> wie folgt abzuändern:

"Zur Wiederherstellung der durch die dauernde Rodung im Gesamtausmaß von **51.488 m<sup>2</sup>** entfallenden Wirkungen des Waldes sind projektgemäß Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von **51.488 m<sup>2</sup>** vorzunehmen."

### **Schlussfolgerungen**

Die zusätzlichen Rodungen sind als geringfügig einzustufen und ändern nichts an der Gesamtbewertung "vertretbar". Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß der zusätzlichen Rodungen (2.150 m<sup>2</sup>) sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wald zu erwarten. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Rodungen bei Einhaltung der in dieser Gutachtensergänzung vorgeschlagenen Auflagenabänderung zur Ersatzaufforstung keine Einwände.

Ort, am 18.10.2025

Martin Kühnert